



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Dienstag, 06.02.2018

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreistagssitzung	1
Bau- und Planungsausschusssitzung	2
Aufstellung der Vorschlagsliste der Jugendschöffen für die Sitzungsperiode 2019 – 2023	2
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2016	4
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	5
Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	5

Kreistagssitzung

Am Montag, 19.02.2018, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Wahl des Stellvertreters des Landrats nach Art. 32 LKrO;
Neuwahl aufgrund der Niederlegung des Amtes von Herrn Kreisrat Franz Birkel als Stellvertreter des Landrats mit Ablauf des 31.01.2018
2. Vereidigung des gewählten Stellvertreters des Landrats nach Art. 27 KWBG
3. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/05.02.2018

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 19.02.2018, 16:30 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Generalsanierung Dienstgebäude Adalbert-Stifter-Straße in Amberg zur barrierefreien Unterbringung des Gesundheitsamtes;
Wärmeversorgung
2. Kreisstraße AS 23, Radweg Ebermannsdorf - B 85;
Vorstellung der Entwurfsplanung
3. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/05.02.2018

Aufstellung der Vorschlagsliste der Jugendschöffen für die Sitzungsperiode 2019 – 2023

Das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach hat für die Sitzungsperiode des Jugendgerichts (2019 – 2023) geeignete Personen für die Wahl zum Jugendschöffen vorzuschlagen.

Aus den Vorschlägen, die beim Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach eingehen, erstellt der Jugendhilfeausschuss mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Vorschlagsliste. Der beim Amtsgericht Amberg gebildete unabhängige Wahlausschuss wählt daraus dann die Jugendschöffen aus.

Interessierte Bürger, die das Ehrenamt des Jugendschöffen übernehmen würden, können sich bis 06.04.2018 beim Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, mit dem dort zur Verfügung stehenden Formblatt melden. Telefonische Auskunft erteilt gerne das Kreisjugendamt unter der Telefonnummer 09621 39380.

Die Jugendschöffen sollen im Landkreis Amberg-Sulzbach wohnen. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Nach Möglichkeit sollen geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder/innen, berücksichtigt werden. Es sind keine bestimmten Berufsgruppen zu bevorzugen.

Das Amt des Jugendschöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen ausgeübt werden. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind, können nicht gewählt werden.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maß Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Nicht zum Amt eines Schöffen sollen berufen werden:

- a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2019) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung nicht in der Gemeinde wohnen;
- d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;

- e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;

Weitere nicht zu berufende Personen sind:

- a) Der Bundespräsident;
- b) Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- c) Beamte, die jederzeit in den Warte- oder Ruhezustand versetzt werden können;
- d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- e) Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von §152 Abs.2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Verordnung vom 21. Dezember 1995, GVBl 1996 Satz 4, BayRS 300-1-2-J, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011, GVBl S. 296, ber. 2011, 340);
- f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- g) Personen, die gemäß §44a Abs.1 DRiG nicht zum Schöffenamte berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffiziell Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des §6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I.S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach §6 Abs.5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die Berufung zum Amte des Schöffen dürfen nach 2.3 der Jugendschöffenbekanntmachung i. V. m. Nr. 6 der Schöffenbekanntmachung ablehnen:

- a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlament oder des Landtages;
- b) Personen, die bereits in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert; Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- f) Personen, die das 65. Lebensalter vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- g) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet

Der Jugendhilfeausschuss muss dem Gericht mindestens 88 Personen zur Auswahl vorschlagen.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses wird im Kreisjugendamt von 14. bis 21.05.2018 zu jedermanns Einsicht aufliegen. Der Zeitpunkt der Auflegung wird vorher öffentlich bekannt gemacht. Die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen werden über vorgebrachte Hinderungs- und Ablehnungsgründe gesondert unterrichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die bis Ende Dezember vom Amtsgericht keine Benachrichtigung bezüglich ihrer Wahl zum Schöffen erhalten haben, nicht gewählt worden sind.

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2016

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat das Verzeichnis der Gemeinden mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2016 übersandt.

09371000	Landkreis Amberg-Sulzbach	Oberpfalz
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09371111	Ammerthal	2 083
09371113	Auerbach i.d.OPf., St	8 859
09371116	Birgland	1 792
09371118	Ebermannsdorf	2 428
09371119	Edelsfeld	1 907
09371120	Ensdorf	2 202
09371140	Etzelwang	1 392
09371121	Freihung, M	2 606
09371122	Freudenberg	4 187
09371123	Gebenbach	899
09371126	Hahnbach, M	4 924
09371127	Hirschau, St	5 783
09371128	Hirschbach	1 241
09371129	Hohenburg, M	1 584
09371131	Illschwang	1 993
09371132	Kastl, M	2 447
09371135	Königstein, M	1 685
09371136	Kümmersbruck	9 741
09371141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2 508
09371144	Poppenricht	3 358
09371146	Rieden, M	2 674
09371148	Schmidmühlen, M	2 302
09371150	Schnaittenbach, St	4 184
09371151	Sulzbach-Rosenberg, St	19 456
09371154	Ursensollen	3 604
09371156	Vilseck, St	5 937
09371157	Weigendorf	1 233
	zusammen	103 009

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE18-06	18.04.2018 – 09.05.2018	Landkreis Amberg-Sulzbach: Ammerthal, Auerbach, Königstein, Birgland, Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Hirschbach, Hohenburg, Illschwang, Kastl, Kümmerbruck, Etzelwang, Neukirchen b. Su.-Ro., Poppenricht, Rieden, Schmidmühlen, Schnaitenbach, Sulzbach-Rosenberg, Ursensollen, Vilseck, Weigendorf

Bemerkungen:

Schwerpunkt des Manövers sind Konvoibewegungen mit Rad- und Kettenpanzern zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 72, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

72/11.01.2018

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 20.02.2018, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Zentrums Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt - statt.

11/05.02.2018